

Verordnung über die zuständigen Stellen nach § 3 Absatz 1 Satz 2 des Heizkostenzuschussgesetzes

Inkrafttreten: 30.06.2025

Zuletzt geändert durch: geändert durch Geschäftsverteilung des Senats vom 02.09.2025 (Brem.GBl. S. 674)

Fundstelle: Brem.GBl. 2022, 380

Auf Grund des § 3 Absatz 1 Satz 2 des Heizkostenzuschussgesetzes vom 29. April 2022 (BGBl. I S. 698) verordnet der Senat mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses:

§ 1

(1) Für die Stadtgemeinde Bremen ist zuständige Stelle:

1. Für Ansprüche nach § 1 Absatz 1 des Heizkostenzuschussgesetzes die Senatorin oder der Senator für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung,
2. für Ansprüche nach § 1 Absatz 2 Satz 1 des Heizkostenzuschussgesetzes die Senatorin oder der Senator für Umwelt, Klima und Wissenschaft und
3. für Ansprüche nach § 1 Absatz 2 Nummer 2 des Heizkostenzuschussgesetzes die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration.

(2) Für die Stadtgemeinde Bremerhaven ist zuständige Stelle

1. für Ansprüche nach § 1 Absatz 1 des Heizkostenzuschussgesetzes der Magistrat,
2. für Ansprüche nach § 1 Absatz 2 Satz 1 des Heizkostenzuschussgesetzes die Senatorin oder der Senator für Umwelt, Klima und Wissenschaft und
3. für Ansprüche nach § 1 Absatz 2 Nummer 2 des Heizkostenzuschussgesetzes die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.